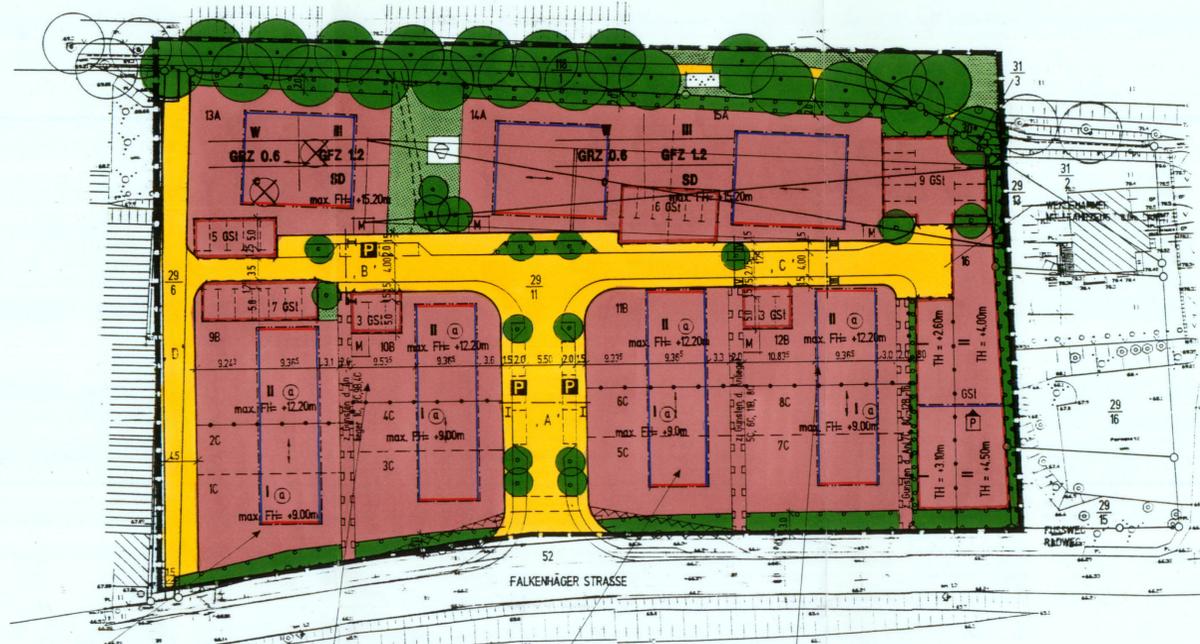


TEIL A PLANZEICHNUNG

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 13 WAREN WOHNBEBAUUNG 'AM BUCHENWEG'

GEMARKUNG WAREN
FLUR 25

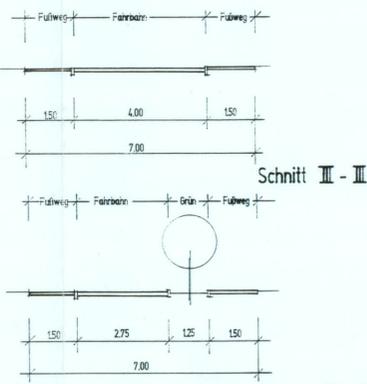
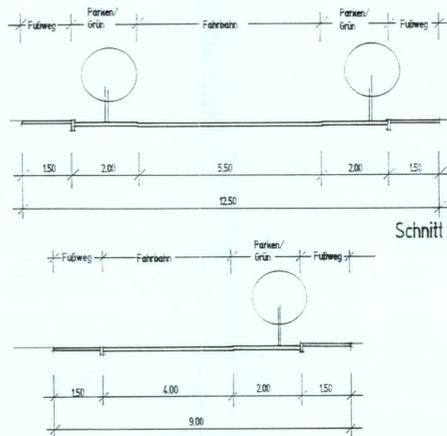


W	I	W	I-II	W	I	W	I-II
GRZ 0.4	GFZ 1.2	GRZ 0.4	GFZ 1.2	GRZ 0.6	GFZ 1.2	GRZ 0.6	GFZ 1.2
a	SD	a	SD	a	SD	a	SD

M. 1 : 500



Strassenprofile M. 1 : 100



TEIL B

TEXT MIT SATZUNG ÜBER ÖRTL. BAUVORSCHR. SH. ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 des Baugesetzes - BauGB -)

W Wohngebäude mit 52 Wohnungen
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO
 2. der Versorgung des Gebietes dienende Läden deren Bedarf auf die Deckung des tägl. Bedarfs ausgerichtet ist; im Geltungsbereich der Satzung max. 2 Einheiten bis zu jeweils 50 qm Verkaufsfläche im EG.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl
 GRZ Grundflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse
 III als Höchstgrenze
 II als Mindest- und Höchstgrenze
 max. TH maximale Traufhöhe
 max. FH maximale Firsthöhe

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 a abweichende Bauweise (§ 22, Abs.4 BauNVO)
 - - - - - Baumlinie
 - - - - - Baugrenze
 Δ nur Hausgruppen zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen
 Strassenbegrenzungslinien
 öffentliche Parkfläche
 Gehweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Grünfläche
 Spielplatz
 Parkanlage

6. Landschaftsschutz (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 Anpflanzen von Bäumen
 Erhalten von Bäumen

7. Darstellung ohne Normcharakter

Grnze des räumlichen Geltungsbereiches des VE-Planes (§ 9 Abs.7 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB und § 21a Abs.2 BauNVO)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
 SD Satteldach
 Firstrichtung
 Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, Gehecht zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB), wird nach Vermessung konkretisiert zugunsten wegtailende Bäume der neu gebildeten Flurstücke
 zu besetzende Gebäude
 oberirdisches Parkbauwerk mit Dachparkplätzen
 Gemeinschaftsanlagen für Mülltonnen
 Die Grenze zwischen dieser Festsetzung darf max. 3.0m in beide Richtungen verschoben werden.
 Ein- und Ausfahrtsbereich auf Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
 Flurstücksnummer
 vorh. Grundstücksgrenzen
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

E	08.09.94	WEISE	KORREKTUR NACH HINWEISEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
D	17.05.94	WEISE	NACH BESCHLUSSFASSUNG VOM 05.05.94
C	22.03.94	WEISE	NACH ABWÄGUNGSBESCHLUSS / ART DER BAULICHEN NUTZUNG, ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ABSTAND BAULINIE ZUR STRASSE
B	19.01.94	WEISE	ABGRENZUNGSLEINE ZWISCHEN REIHENHAUSER
A	18.11.1993	WEISE	FESTSETZUNG PARKHAUS, PULTDACH, ERGÄNZUNG FH
INDEX:	DATUM:	BEARBEITER:	ÄNDERUNGEN:

VERFAHRENSVERMERKE

SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 13 MIT SATZUNG ÜBER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 623) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 und mit Genehmigung des Landrates Landkreises Müritzt nachfolgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Wohnbebauung Am Buchenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
 Aufgrund des § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBL I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "Wohnbebauung Am Buchenweg" bestehend aus Textteil B Pkt. IV erlassen.

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.02.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.03.94 bis zum 07.04.94 nach § 2 Abs.3 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.94 im Waren Wochenblatt (bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 19.03.94 bis zum 14.02.94 durch Auslegung) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.03.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

6. Erneue öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.03.94 bis zum 07.04.94 nach § 2 Abs.3 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.94 im Waren Wochenblatt (bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 19.03.94 bis zum 07.04.94 durch Auslegung) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.05.94 wird als richtig festgestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, d. 30.05.94
 Siegel, Datum
 Leiter des Kataster- und Vermessungsamt Waren (Müritzt)

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, wurde am 05.05.94 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 gebilligt.

Waren, d. 22.06.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates Landkreises Müritzt vom 21.9.94AZ-III.61.28.23-41.13 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Waren, d. 6.10.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.94 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates Landkreises Waren vom 12.10.94 bestätigt.

Waren, d. 6.10.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

11. Die Genehmigung der Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 12.10.94 erteilt.

Waren, d. 6.10.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

12. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, wird hiermit ausgeteilt.

Waren, d. 6.10.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 11.10.94 im Waren Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entschädigungsansprüchen (§ 54, 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.10.94 in Kraft getreten.

Waren, d. 14.10.94
 Siegel, Datum
 Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 13

WOHNBEBAUUNG 'AM BUCHENWEG' WAREN

BEARBEITUNG: INGENIEURGESSELLSCHAFT RIENSAMM & SPIELER WISMAR
 BETRIEBUNG: STADT WAREN (MÜRITZ) BAUKAMT, ABTEILUNG PLANUNG